

## Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus bzw. Ausnahme von der Testpflicht nach § 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO

.....  
Name, Vorname

.....  
Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land)

.....  
ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort

.....  
Geburtsdatum

.....  
Telefonnummer

.....  
E-Mail-Adresse

---

### Coronavirus Antigen-Selbsttest

**Der Test wurde durch fachkundig geschultes Personal (z.B. Testzentrum, Apotheke usw.) vorgenommen.**

- Testnachweis im Original

### Ausnahme von der Testpflicht

- Nachweis des vollständigen Impfschutzes gegen SARS-CoV-2 **im Original**.  
Der vollständige Impfschutz liegt 14 Tage nach Gabe der letzten Impfdosis vor.

.....  
Datum der letzten Impfdosis

- ärztliche Bescheinigung einer SARS-CoV-2-Infektion **im Original**
- ärztliche Bescheinigung einer SARS-CoV-2-Infektion **und** Nachweis über den Erhalt einer Impfdosis **im Original**, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

.....  
Datum der Impfdosis

- ein positiver PCR Test, der mindestens 28 Tage alt ist und max. 6 Monate zurück liegt

Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

.....  
Datum Unterschrift

**\* Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest ohne fachkundige Aufsicht:**

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren. Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben. Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.